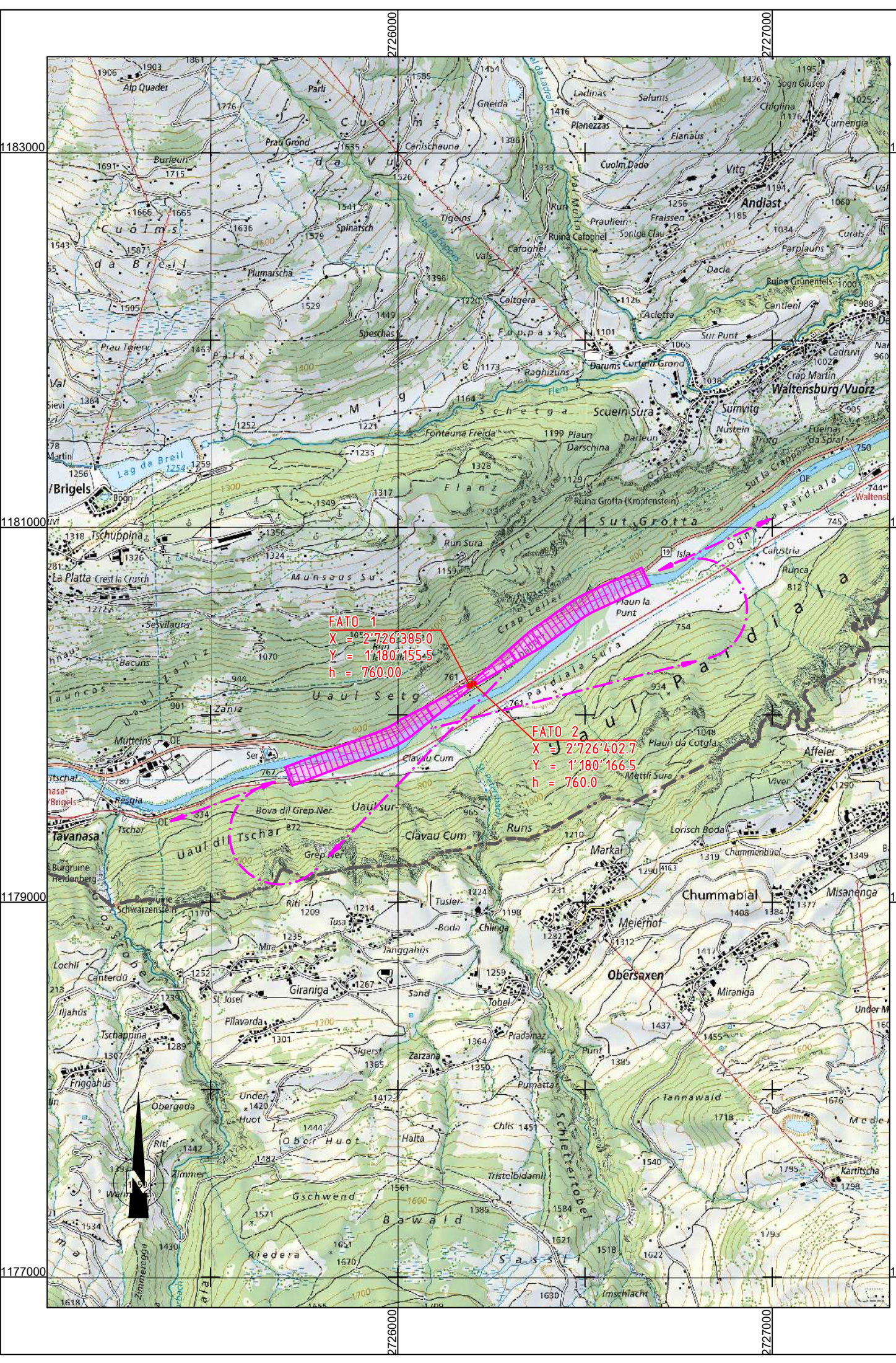




- Legende:**
- Sicherheitsfläche
 - Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
 - Geländedurchstossung: Bewilligungs- und Meldepflichten gemäss Art. 63 Bst. a und b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), siehe Hinweis unten
 - Publizierte Flugwege Helikopter gemäss Luftfahrtthandbuch
 - Gemeindegrenzen
 - Höhe Baumkrone in m.ü.M.

Betroffene Gemeinden:

- Breil/Brigels

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit.

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b

HBK Konstruktion in slope design categorie B

Heliport Tavanasa (LSXA)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Helikopter

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

Situation 1:5'000 / 1:25'000

Aufnahmedatum der Hindernisvermessung: 24.02.2025

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

Erstausgabe:				Revisionen:	
Gez. ws	Gepr. ds	Freig. ab	Dat. 12.03.2025	Pl.Gr. 30/147	A
OLS durch BAZL geprüft und validiert: 12.03.2025					B
Geprüft und in Kraft gesetzt durch das BAZL am					C

BÄCHTOLD MOOR

Ingenieur- und Umweltestützungen

3000 Bern 31 - Giacomettistr. 15 - T 031 350 88 88
3608 Thun - Allmendengstr. 24 - T 033 334 04 04
3210 Kerzers - Murtenstrasse 15 - T 031 350 88 88

Flotron
INGENIEUR

Auftrags - Nr.

11198

Plan Nr.

- 01